

Kurztitel

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 11/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 160/2015

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Voraussetzungen für die Errichtung eines Fonds**

§ 23. Zur Errichtung eines Fonds sind die Erklärung des Fondsgründers, durch Zweckwidmung eines bestimmten Vermögens einen Fonds errichten zu wollen, sowie die behördliche Entscheidung, daß die in dieser Erklärung vorgesehene Errichtung des Fonds zulässig ist, erforderlich.